

Eingang
PKZ
Sachbearbeiter/in

Lichtbild

grundsätzlich
biometrietauglich!
35 x 45 mm

**Bitte mitbringen,
nicht aufkleben!**

Aufenthaltsanzeige

gem. § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU
(FreizügG/EU) für Staatsangehörige der
Europäischen Union und von EWR-Staaten
und deren Familienangehörige *)

Angaben zur Person

Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)			
Vorname(n) (Rufname bitte in Großbuchstaben)	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Augenfarbe	Größe cm
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Staatsangehörigkeiten		eventuell frühere Staatsangehörigkeit(en)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet	seit	☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend	seit
☐ geschieden	seit	☐ verwitwet	☐ getrennt lebend
Telefon	Fax	E-Mail	

Pass / Passersatz

☐ eigener Pass / Ausweis ☐ eingetragen bei	☐ Vater ☐ Mutter	
genaue Bezeichnung: Art des Passes / Ausweises	Nr.	gültig bis
ausgestellt von		ausgestellt am

Wohnsitz(e)

derzeitiger Wohnsitz in Deutschland: Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
zugezogen von (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	am	
Frühere Aufenthalte in Deutschland ☐ nein ☐ ja		
von (Datum)	bis (Datum)	in (Ort, Kreis, Bundesland)
von (Datum)	bis (Datum)	in (Ort, Kreis, Bundesland)

*) EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (bis zum Ende des Übergangszeitraums), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

Angaben zum Aufenthalt

Einreise

am

Zweck des Aufenthalts in Deutschland

☐ Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit / Arbeitsplatzsuche / Berufsausbildung

bei Firma - als

☐ niedergelassene(r) selbständige(r) Erwerbstätige(r) als

☐ Erbringer(in) von Dienstleistungen (ohne Niederlassung)

☐ Empfänger(in) von Dienstleistungen

☐ Student(in) an einer Hochschule / Universität. Ich verfüge über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

☐ nicht erwerbstätig. Ich verfüge über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

Familienangehörige(r)

☐ Familienangehörige(r) einer freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerin / eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers

Ich bin

Sonstiges

☐ Ehegatte

☐ Lebenspartner

von

Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)

Vorname(n) (Rufname bitte in Großbuchstaben)

Geschlecht

☐ männlich

☐ weiblich

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeiten

eventuell frühere Staatsangehörigkeiten

Folgende meiner Kinder wohnen bei mir:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Hinweise

- Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger / EWR-Bürger sind, wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt. Diese Aufenthaltskarte wird auf Grund der vorstehenden Angaben nach entsprechender Prüfung durch die Ausländerbehörde ausgestellt.
- Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen für die Freizügigkeit innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht werden. Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 9 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).
- Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU und der Daueraufenthaltskarte gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU wird eine Gebühr in Höhe von maximal 28,80 Euro erhoben (§ 47 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung).

Für die Ausstellung der Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben (§ 47 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung).

Sind die Voraussetzungen der Freizügigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit festgestellt und die Aufenthaltskarte widerrufen werden.

- Unionsbürger / EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den erforderlichen Pass oder Passersatz während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht besitzt (§ 10 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Hinweise zur Datenerhebung

Die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung des Freizügigkeitsgesetzes / EU und anderer ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 11 Freizügigkeitsgesetz/EU i.V.m. § 86 Aufenthaltsgesetz).

Die im Vordruck verlangten Angaben beruhen auf dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Wegen der Vielzahl der Bestimmungen können die im Einzelfall geltenden Rechtsgrundlagen bei der Ausländerbehörde gerne erfragt werden.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
Bei Kindern unter 18 Jahren: Gesetzlicher Vertreter